

## Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 15.06.2015

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung begrüßt BM Morgenstern den in der Sitzung Anwesenden neuen Kämmerer, Herrn Sebastian Herrmann. Herr Herrmann tritt am Mo. 15.06.2015 seinen Dienst als Kämmerer der Gemeinde Sonnenbühl an.

### TOP 1 Bekanntgaben

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

#### 1.1 Genehmigung Wirtschaftsplan Wasser und Fremdenverkehr 2015

Die Wirtschaftspläne Wasser und Fremdenverkehr wurden mit Schreiben vom 13.05.2015 vom Landratsamt genehmigt.

#### 1.2 Brühlschule Genkingen

Der Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Brühlschule Genkingen wurde am 20.05.2015 beim Schulamt eingereicht.

#### 1.3 Anschaffung eines Anhängers für den Bauhof

Für die Anschaffung eines Anhängers für den Bauhof wurden im Haushalt 2015 Mittel in Höhe von 20.000 EUR eingestellt. Hier wurden 3 Angebote eingeholt und der Auftrag an den günstigsten Bieter, die Fa. Müller Fahrzeugwerk aus Baiersbronn, zum Brutto-Angebotspreis von 19.987,84 Euro vergeben.

#### 1.4 Grenzgängerweg

Der Termin für die Zertifizierung des Grenzgängerwegs findet am 01.07.2015 statt.

#### 1.5 Asylbewerber

Am Di. 10.06.2016 wurde der Gemeinde Sonnenbühl eine 5-köpfige Familie aus Serbien zugewiesen. Die Familie ist in einer privaten Wohnung im OT Willmandingen untergebracht. Aktuell sind somit insges. 23 Asylbewerber in Sonnenbühl untergebracht.

BM Morgenstern informiert über den Informationsabend am 10.06.2015 zur Gründung eines ehrenamtl. Asylkreises. Rund 80 Personen sind der Einladung ins ev. Gemeindehaus in Willmandingen gefolgt. Insgesamt haben sich erfreulicherweise 47 Personen bereit erklärt ehrenamtl. in insges. 7 Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, als da sind:

- Sprache / Schule / Nachhilfe
- Kontakte zu Vereinen und Organisationen
- Ausstattung (Kleider, Spielsachen usw.)
- Mobilität
- Willkommensgruppe
- Patenschaften
- Verfahrensbegleitung

Das nächste Treffen des Asylkreises zur Bildung der Arbeitsgruppen findet kommenden **Mi. 17.06.2015, 19.00 Uhr** ebenfalls im Johanneshaus in Willmandingen statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung an Alle die an einer Mitarbeit interessiert sind.

## Top 2 Baugesuche

TOP 2.1. Neubau einer Werkstatt für Heizungsbau-, Sanitär- und Flaschnerbetrieb, Flst. 6450, Holunderweg, OT Genkingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Flst. 2868, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.3. Umnutzung Bürogebäude zu zwei Wohneinheiten, Abbruch Garage, Neubau Carport, Flst. 170, Moltkestraße, OT Genkingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.4. Abbruch Garage und Anbau einer Lagerhalle an best. KFZ-Werkstatt, Flst. 473, Erpfinger Straße, OT Undingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.5. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Flst. 2880, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.6. Nutzungsänderung, Umbau Schuppen zu Pferdestall, Errichtung einer Dung-Grube, Abbruch Werkstatteerweiterung, Flst. 515, 516, Niedere Straße, OT Genkingen:

Die vorliegende Planung baut auf der am 07.05.2015 beratenen und zugestimmten Bauvoranfrage auf. Gegenüber der damaligen Planung wurde die Dunggrube noch weiter nach Süden an den südlichen Rand des Grundstücks verlegt, um die Belange der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.7. Neubau eines Wohnhauses, Flst. 342/1, Degentalstraße, OT Willmandingen – Bauvoranfrage –: Herr Ruoff erläutert, dass für die Realisierung des Vorhabens der Bebauungsplan geändert werden müsste. Im Sinne einer Nachverdichtung sei dies städtebaulich sinnvoll.

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage über die angestrebte zusätzliche Bebauung in Verbindung mit einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.8. Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Flst. 2895, Brunnhaldenstraße, OT Willmandingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben im Kennznisgabeverfahren einstimmig sein Einvernehmen

TOP 2.9. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst. 6465, Weißdornweg, OT Genkingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen

TOP 2.10. Anbau eines Wintergartens mit Glasdach und Treppe, Flst. 223/3, Brühlstraße, OT Willmandingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen

TOP 2.11. Abbruch eines Wohnhauses mit Scheune, Flst. 21, Rathausstraße, OT Willmandingen:

Der Gemeinderat erteilt dem Abbruch des gemeindeeigenen Gebäudes im Kenntnissgabeverfahren einstimmig sein Einvernehmen, ebenso dem als Tischvorlage vorliegenden Abbruch der benachbarten privaten Garage, Flst. 25.

TOP 2.12. Anbau Doppelgarage -veränderte Ausführung- , Flst. 4465, Buchenweg, OT Genkingen:  
Der Gemeinderat erteilt der veränderten Ausführung (Garage 0,80 m tiefer) einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.13. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Flst. 6461, Weißdornweg, OT Genkingen:  
Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.14. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst. 5377, Katzental, OT Udingen:  
Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

TOP 2.15. Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Flst. 6455, Holunderweg, OT Genkingen:  
Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben im Kenntnissgabeverfahren einstimmig sein Einvernehmen

TOP 2.16. Neubau eines Bürogebäudes, Flst. 861, Melchinger Straße, OT Willmandingen:  
Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

### Top 3 Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonnenbühl, Teilfortschreibung 'Windenergie'

- a. Beratung über Stellungnahmen
- b. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs  
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Herr Homm und Herr Thomas vom Büro Künstler stellen den Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie im Flächennutzungsplan vor:

#### **Bisheriges Verfahren:**

Der Gemeinderat hat am 15.12.2011 den formalen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonnenbühl gefasst. Im ersten Verfahrensschritt wurden in einer vorgezogenen Anhörung ausgewählte Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme zu sämtlichen Konzentrationszonen gebeten. (Grobabstimmung)

#### Grobabstimmung

Bei diesen ausgesuchten Trägern öffentlicher Belange handelte es sich neben dem Landratsamt Reutlingen, dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Regionalverband Neckar-Alb insbesondere um die Wehrbereichsverwaltung, die bereits im Vorfeld angekündigt hatte, Informationen nur in einem offiziellen Verfahren weiterzugeben, sowie das Innenministerium Baden Württemberg und die Bundesnetzagentur. Diese beiden Träger öffentlicher Belange sind laut Windenergieerlass im Bezug auf den privaten und behördlichen Richtfunk anzuhören.

Der Erläuterungsbericht zum Entwurf der Standortkonzeption Windenergieanlagen vom 12.06.2012 und der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom 09.07.2012 wiesen insgesamt zwei Kategorien von Konzentrationszonen aus. Die Konzentrationszonen Kategorie 1 beinhalteten bereits damals die Abschichtung aller bekannter Tabu- und Prüfkriterien sowie der gemeindespezifischen Kriterien. Um

auszuloten in welchem Umfang auch in Befreiungslagen hinein geplant werden kann, wurden von den ausgesuchten Trägern öffentlicher Belange auch Informationen zu den Konzentrationszonen Kategorie 2 abgefragt, die nach der Abschichtung aller Tabukriterien übrig geblieben sind.

#### Befreiungslage

Planungen in Befreiungslagen wurden nur in Aussicht gestellt, falls keine anderen Flächen gefunden werden, um den substanziellen Beitrag zu erreichen.

Der Träger der Planungshoheit erwartete von den Trägern öffentlicher Belange zu den Konzentrationszonen 1 und 2 vollständige Einschätzungen zur abschließenden Ausweisung dieser Flächen als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung insbesondere konkrete Angaben welche Flächen als Konzentrationsflächen ausgeschlossen werden müssen.

Außerdem sollten Aussagen insbesondere zu Tabu- und Prüfflächen aus deren Aufgabenbereich gemacht werden, damit die Belange gewichtet werden konnten.

Nach der vorgezogenen Anhörung ausgewählter Träger öffentlicher Belange (Grobabstimmung) sowie einem breiten Spektrum an artenschutzrechtlichen Untersuchungen (insbesondere artenschutzrechtliche Untersuchungen von Detzel & Matthäus GÖG und Kartierungen durch die LUBW) wurde die Standortkonzeption Windenergieanlagen überarbeitet.

#### Billigungsbeschluss

Nach der Billigung der Standortkonzeption und dem Vorentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes am 03.07.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl fand in der Zeit zwischen 21.07.2014 und 22.09.2014 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit statt. Während dieser Frist sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Verfahren eingegangen.

Durch die Reduzierung von 7 auf 5 mögliche Standorte mit entsprechender Flächenreduzierung der Konzentrationszone ist aus Sicht des Plangebers den Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ausreichend Rechnung getragen.

Zusätzlich zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen fanden in Sonnenbühl am 25.07.2012 und am 14.01.2015 zwei Bürgerinformationsveranstaltungen zum jeweiligen Stand des FNP Verfahrens unter Teilnahme von:

- Gemeindeverwaltung Sonnenbühl
- Vertreter der Landratsamtes Reutlingen
- Stadtplaner Flächennutzungsplan
- Windkraftprojektierer
- Vertreter des Forstes Baden Württemberg statt.

Um die Einwohner der Nachbargemeinden insbesondere Engstingen und Lichtenstein ebenfalls möglichst frühzeitig über das Verfahren zu informieren, fand am 19.01.2015 in Engstingen ebenfalls eine öffentliche Versammlung mit denselben Teilnehmern wie in Sonnenbühl am 14.01.2015 statt.

#### Auslegungsbeschluss

Mit dem Auslegungsbeschluss behandelt der Gemeinderat die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ und billigt den Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie. Anschließend findet die öffentliche Auslegung statt. Hier können sich die Bürger als auch alle Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erneut zur Planung äußern.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Sonnenbühl steht einer Förderung der erneuerbaren Energien positiv gegenüber.

Ziel der Teilfortschreibung Windenergie ist:

- Ausweisung von Konzentrationszonen
- Ausschluss für die übrigen Bereiche
- Planungssicherheit
- Akzeptanz der Standorte unter fachlichen Aspekten und weiterhin aus der Sicht der betroffenen Bevölkerung im Rahmen der Abwägung.

Die Instrumente zur Ausweisung kommunaler Konzentrationszonen mit mehreren Einzelstandorten bilden die Novelle des Landesplanungsgesetzes und der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom Mai 2012. Basierend auf den darin formulierten Vorgaben lässt die Gemeinde ihr Verwaltungsgebiet auf Ausschlussflächen und mögliche Konzentrationszonen untersuchen.

Von insgesamt 6.126 ha Flächen der Gemeinde Sonnenbühl werden 2.669 ha auf Grund der herrschenden Windverhältnisse und der Topographie als geeignet eingestuft. Diese "Referenzertragsflächen" (Vorgabe Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012) umfassen mit 43,6% des Gesamtgebiets fast die Hälfte des Untersuchungsraums.

Weite Teile dieser "Referenzertragsflächen" stehen jedoch aus zahlreichen Gründen nicht zur Verfügung:

- sie befinden sich zu nahe an Wohnsiedlungen
- sie stehen unter Schutz
- sie werden für konkurrierende und nicht mit der Windkraft zu vereinbarende Zwecke benötigt
- sie unterliegen artenschutzrechtlichen Vorbehalten.

Nach einer Berücksichtigung aller im Windenergieerlass genannten Tabuflächen und Prüfkriterien, auf die die Gemeinde Sonnenbühl keine Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten hat, verbleiben als potenzielle Konzentrationszonen noch 41 ha. Zusätzlich wird der Bereich Udingen Hohlfleck mit 120 ha aufgenommen, nachdem die Ausnahmelage entsprechend des Windenergieerlasses, Ziffer 4.2.5 in quantitativer und qualitativer Hinsicht vorliegt. Diese 161 ha (41 ha + 120 ha) entsprechen 100 % der dem Plangeber zur Verfügung stehenden Flächen, aus denen der substantielle Beitrag ermittelt wird.

Bereits im Vorfeld hat sich gezeigt, dass weite Teile der Bevölkerung der Gemeinde Sonnenbühl den Ausbau der Windenergie im unmittelbaren Umfeld nur mittragen, wenn ein ausreichender Abstand zu den Siedlungsflächen eingehalten wird. Zusätzlich werden städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten über die aktuellen Ausweisungen des Flächennutzungsplans erforderlich, (insbesondere Arrondierungen von Siedlungsbereichen). In einem Abwägungsprozess zwischen der Bereitstellung eines substanziellen Flächenbeitrags zur Windenergie und dem Schutz der Bevölkerung vor allem vor Lärm wurde durch die Gemeinde Sonnenbühl zusätzlich zu den Vorgaben des Windenergieerlasses der Vorsorgeabstand zu Wohn- und Mischbauflächen auf 1.000 m erhöht. Parallel dazu wurde zusätzlich für einzelne, stark frequentierte Erholungsbereiche mit einer hohen Bedeutung für Sonnenbühl der Vorsorgeabstand auf 700 m vergrößert. Dadurch reduzierte sich die Auswahl der zur Verfügung stehenden Flächen auf 20 ha im Bereich Erpfingen Brockenloch.

Dieser Bereich befindet sich auf der Kuppe westlich von Erpfingen im Gewann Brockenloch und setzt sich aus zwei Einzelflächen zusammen. Auf Grund der geringen Größe und der Ausrichtung der Fläche in Ost-West-Richtung können auf diesen Flächen nur zwei Anlagen realisiert werden. Dies hat eine Überprüfung durch einen Projektierer ergeben. Windgeschwindigkeiten von 5,50 – 5,75 m/s in 140 m über Grund herrschen nur auf 19% dieser Flächen, für 81% des Bereichs werden nur Windgeschwindigkeiten unter 5,50 m/s angegeben. Die fehlende Großflächigkeit der einzelnen Gebiete

und der Wunsch der Gemeinde, nur Konzentrationszonen mit mindestens 3 Windenergieanlagen auszuweisen (Wirtschaftlichkeit der Erschließung) führt dazu, dass dieser Standort als Konzentrationszone ungeeignet ist und daher im Flächennutzungsplan nicht weiter berücksichtigt wird.

#### Ergebnis der Teilfortschreibung Windenergie ist:

- Die Ziele der Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie werden erreicht.
- Es wird eine Konzentrationszone ausgewiesen, die der Windenergie ausreichend substanziellen Raum bietet und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für den restlichen Außenbereich erzielt.
- Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche für Windenergie haben sowohl die Gemeinde als auch potentielle Investoren zukünftig Planungssicherheit.
- Aufgrund des detaillierten Abschichtungsverfahrens und der umfassenden Beteiligung aller Akteure (Bürger, Planer, Verwaltung, Investoren etc.) sowie der Abwägung der verschiedenen Interessen, soll in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz der Planung herbeigeführt werden.

Die Fläche Udingen Hohlfleck mit 120 ha wird im Flächennutzungsplan fortgeschrieben.

BM Morgenstern informiert, über die der Gemeinde vorliegenden Ergebnisse der Windmessungen auf dem Hohlfleck. Die gemessene Windgeschwindigkeit am Windmessmast in einer Höhe von 136 m beträgt für die Monate August bis Dezember 2014 im Durchschnitt 6,54 m/s, für die Monate Januar bis Mai 2015 im Durchschnitt 6,83 m/s. Über den Zeitraum von August 2014 bis Mai 2015 beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit 6,68 m/s. Dies entspricht in etwa den Erwartungen.

GR Hammermeister weist darauf hin, dass es in Bayern möglich ist größere Abstände zur Wohnbebauung zu definieren. Herr Homm führt aus, dass die Abstände der geplanten Windräder auf dem Hohlfleck deutlich höher sind als der Vorsorgeabstand von 1.000 m. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung auf der Haid betrage rund 1700 m, der Abstand zur Wohnbebauung in Udingen rund 2.300 m und zur Wohnbebauung in Engstingen rund 2.500 m.

GR Scheible erkundigt sich, ob bei Entschluss gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein geringer Abstand bei anderen Flächen wieder möglich sei.

Herr Homm erläutert, dass Investoren in diesem Fall auch für andere Flächen Anträge beim Landratsamt stellen könnten und dann die gemeindespezifischen Kriterien nicht mehr gelten würden.

GR Hailfinger verweist auf die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes. Das Landesdenkmalamt sieht in Anbetracht des landesweit herausragenden Status von Schloß Lichtenstein eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gegeben und wird diese Einschätzung im Genehmigungsverfahren nach BlmschG als fachliche Einschätzung einbringen. GR Hailfinger bezeichnet eine Reduzierung der Anlagenzahl von 7 auf 5 Windräder als nicht ausreichend hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung und Sichtbeziehungen zwischen dem Schloss Lichtenstein und den geplanten Windrädern. Er könne der vorgeschlagenen Teilfortschreibung Windenergie im Flächennutzungsplan so nicht zustimmen.

Herr Thomas weist darauf hin, dass bei der Berücksichtigung der Stellungnahmen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange ein Abwägungsprozess erforderlich sei.

GR Leibfritz stellt fest, dass die entfallenden zwei Windräder am weitesten vom Schloss Lichtenstein entfernt sind. Herr Thomas ergänzt, dass auch der artenschutzrechtliche Gründe für die Reduzierung der Fläche im südlichen Bereich gesprochen haben

GR Kumpf betont die Bedeutung der Planungshoheit im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens.

GR Bergweiler bezeichnet die Sichtbeziehungen von Wanderwegen am Albtrauf auf das Schloss Lichtenstein als subjektive Wahrnehmung. Jeder Betrachter nehme das anders wahr. Er betrachte das Projekt Windenergie am Standort Hohlfleck als wichtigen Beitrag zur Energiewende.

GR Morgenstern bezeichnet den vorliegenden Entwurf für die Fortschreibung Windenergie zum Flächennutzungsplan der Gemeinde als ausgewogen. Zudem dürfe die Gemeinde die Planungshoheit nicht aus der Hand geben.

Folgender Beschlussvorschlag wird bei einer Gegenstimme angenommen:

- Die zum Planvorentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonnenbühl bisher vorgebrachten Stellungnahmen, werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 11.06.2015 aufgeführt, behandelt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplan „Teilfortschreibung Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung (1 sowie L-01 – L-04 vom 11.06.2015), wird mit der Begründung und dem Umweltbericht jeweils vom 11.06.2015 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

BM Morgenstern verweist abschließend auf die Einladung des BUND zur „Diskussions-veranstaltung zum Ausbau der Windenergie auf der Alb / Vorranggebiet Hohlfleck“ am 23.06.2015, 19.00 Uhr in der Turnhalle Großengstingen.

## Top 4. Vergabe von Bauleistungen

### TOP 4.1 Einbau einer Kinderkrippe mit Anbau mit Raummodulen an den Kindergarten Silcherstraße 7/1, Genkingen hier: Vergabe von Arbeiten

- a) Gewerk 4: Maler/ Stuckateur
- b) Gewerk 5: Zimmerarbeiten
- c) Gewerk 6: Dachabdichtung
- d) Gewerk 7: Türen
- e) Gewerk 8: Alu-Eingangselemente

Im Haushalt 2014 wurden 623.000 Euro br. für den Anbau und 61.000 Euro br. für die Fenstersanierung im Altbau eingestellt.

In der GR-Sitzung am 16.04.2015 wurden die Gewerke 1-3 vergeben. Der Kostenstand nach Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse Gewerk 1-3 lag bei 599.027,71 € br.

#### Gegenüberstellung Kostenberechnung u. Ausschreibung Gewerk 4 - 8

| Gewerk                 | Kostenberechnung | Ausschreibungsergebnis | Differenz     |
|------------------------|------------------|------------------------|---------------|
| 4 Maler/ Stuckateur    | 51.000,00 €      | 30.992,96 €            | - 20.007,04 € |
| 5 Zimmerarbeiten       | 13.000,00 €      | 12.945,71 €            | - 54,29 €     |
| 6 Dachabdichtung       | 16.000,00 €      | 15.386,40 €            | - 613,60 €    |
| 7 Türen                | 10.700,00 €      | 21.058,24 €            | + 10.358,24 € |
| 8 Alu-Eingangselemente | 17.800,00 €      | 14.666,75 €            | - 3.133,25 €  |

Die Summe der Differenzen der Gewerke 4 - 8 Kostenberechnung/Ausschreibungsergebnis – beträgt 13.449,94 €. Der Kostenstand nach Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse Gewerk 4 – 8 beträgt somit 585.577,77 € br.

Auf Nachfrage führt Architekt Maier aus, dass Klemmschutz und insbesondere Brandschutzanforderungen beim Gewerk Türen zu Kostensteigerungen geführt haben, die jedoch bei den anderen Gewerken mehr als ausgeglichen werden können.

**Folgender Beschlussvorschlag mit Vergabe an die jeweils günstigste Bieterin wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen:**

- a) **Gewerk 4 Maler/ Stuckateur**  
Das Gewerk 4 wird zum brutto Angebotspreis von 30.992,96 € an die Fa. Rombach und Markt aus Villingen-Schwenningen vergeben.
- b) **Gewerk 5 Zimmerarbeiten**  
Das Gewerk 5 wird zum brutto Angebotspreis von 12.945,71 € an die Fa. Früh aus Sonnenbühl vergeben.
- c) **Gewerk 6 Dachabdichtung**  
Das Gewerk 6 wird zum brutto Angebotspreis von 15.386,40 € an die Fa. Müller aus Riederich vergeben.
- d) **Gewerk 7 Türen**  
Das Gewerk 7 wird zum brutto Angebotspreis von 21.058,24 € an die Fa. Matthias Herrmann aus Sonnenbühl vergeben.
- e) **Gewerk 8 Alu-Eingangselemente**  
Das Gewerk 8 wird zum brutto Angebotspreis von 14.666,75 € an die Fa. Leeb aus Balingen vergeben.

#### TOP 4.2 Sanierung Innenbeleuchtung Steinbühlhalle OT Undingen

In der Steinbühlhalle soll die Hallen-, Ausgangs, Bühnen-, Küchen-, Umkleide und Foyer-Beleuchtung erneuert werden. Vor allem die Hallenbeleuchtung hat in letzter Zeit Schwierigkeiten verursacht. Ersatzteile und Leuchtmittel für die alten Leuchten sind nicht mehr erhältlich, weshalb die Verwaltung sich dazu entschloss für dieses Objekt einen Förderantrag beim Projektträger Jülich zu stellen.

Der Fördersatz beträgt 30 %. Gefördert wird der Austausch der alten Beleuchtung gegen eine LED Beleuchtung. Voraussetzung ist eine 50 % Energieeinsparung und eine Amortisationszeit unter 20 Jahren.

Nach Umsetzung der Maßnahme werden jährlich 26.663 kWh/a Strom und 16 To/a CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 2 Angebote gingen ein. Das Ausschreibungsergebnis liegt als Tischvorlage aus.

Folgender Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen:

Die Sanierung der Innenbeleuchtung Steinbühlhalle wird zum brutto Angebotspreis von 32.639,32 € an die günstigste Bieterin, die Fa. Flad aus Sonnenbühl, vergeben.

#### **Top 4.3 Vergabe von Abbrucharbeiten Gebäude Rathausstraße 8 im OT Willmandingen**

Für das Haushaltsjahr 2015 ist der Abbruch von Geb. Rathausstr. 8 vorgesehen. Das Gebäude liegt im Sanierungsgebiet. Die Abbruchkosten sind zu 100 % förderfähig. (60 % der Kosten trägt das Land und 40 % die Gemeinde). Die an das Gebäude angrenzende private Garage wird im Auftrag und auf Rechnung des Eigentümers ebenfalls mit abgebrochen. Der günstigste Bieter, die Fa. Wahl wird auch die private Garage abrechnen. Vorgabe bei der Ausschreibung war, dass die Gebäude bis zur Hockete abgebrochen sind, was vom Unternehmer bereits bestätigt wurde.

Folgender Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen:

Die Abbrucharbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 29.765,93 € an die günstigste Bieterin, die Fa. Wahl aus Burladingen, vergeben.

#### **Top 4.4: Neuanlage Häckselplatz Sonnenbühl-Willmandingen, Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten**

Herr Sigmund vom gleichnamigen Planungsbüro stellt die Planung für die Neuanlage des Häckselplatzes in Sonnenbühl-Willmandingen vor.

Im Haushalt sind 100.000 € br. für die Neuanlage des Häckselplatzes beim Steinbruch in Willmandingen mit vorgesehen. Der Gemeinderat sprach sich in seiner Sitzung am 12.03.2015 für die Ausführung des Häckselplatzes nach Variante D aus, bei der nichtholzige und holzige Material durch die Zu- und Abfahrt getrennt gelagert werden soll. Die Container werden um 0,99 m abgesenkt, so dass keine Absturzsicherung angebracht werden muss.

Die Kosten für diese Variante unter Berücksichtigung, dass 50 % der Flächen mit Schotter und 50 % der Flächen mit Asphalt befestigt werden, wurden bei der Sitzung mit 113.500 € br. benannt. Eine alternative 100 % Befestigung mit Asphalt wurde mit 136.500 € br. benannt.

Bei vorstehender Sitzung wurde festgelegt, dass die 50 % Variante ausgeschrieben wird und anhand des Ausschreibungsergebnisses dann entschieden werden kann, ob eine 50 % Befestigung mit Asphalt oder 100 % Befestigung mit Asphalt vorgenommen wird. Obiges Ausschreibungsergebnis beinhaltet somit die 50 % Lösung.

Hinzu kommen noch die Baunebenkosten mit ca. 19.000 € br., das geologische Gutachten mit 1.606,50 € br. und Vermessungsleistungen in Höhe von ca. 2.000 Euro br., so dass die Kosten für diese Lösung bei insgesamt 135.000 € br. liegen. Eine 100 % Befestigung mit Asphalt würde auf Grundlage des Angebotes des günstigsten Bieters ca. 25.000 € br. Mehrkosten gegenüber dem Ausschreibungsergebnis bedeuten. Die Kosten für den Häckselplatz lägen somit bei 160.000 € br..

Die Verwaltung schlägt vor, vorerst nur die Ablagerungsflächen zu asphaltieren. Da wir uns auf dem Gebiet des Steinbruches teilweise auf Auffüllungsflächen befinden, könnte es trotz der im LV

vorgesehenen Bodenverbesserungsmaßnahmen zu Setzungen kommen. Eine spätere Asphaltierung wird unwesentlich Mehrkosten verursachen. Herr Sigmund plädiert aufgrund möglicher Setzungen ebenfalls dafür vorerst nur die Ablagerungsflächen zu asphaltieren. Er bestätigt, dass Verkehrsflächen ohne wesentlichen Mehraufwand zu einem späteren Zeitpunkt asphaltiert werden können.

Folgender Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen:

Die Tief- und Straßenbauarbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 111.925,45 € an die günstigste Bieterin, die Fa. Leibfritz GmbH aus Sonnenbühl, vergeben.

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 35.000 € br. wird zugestimmt.

## TOP 5. Anpassung der Kindergartenbeiträge gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2015/2016

In seiner Sitzung am 16.05.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl die Kindergartenentgelte letztmals wie folgt festgesetzt:

| Beiträge 2013/2014 + 2014/2015                         | RG Ü3/ U3 | GT    | KK    | VÖ    |
|--|-----------|-------|-------|-------|
| Für ein Kind aus einer Familie                         | 102 €     | 139 € | 228 € | 112 € |
| Für ein Kind mit Kindern in der Familie                | 78 €      | 114 € | 174 € | 86 €  |
| Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie           | 51 €      | 83 €  | 116 € | 56 €  |
| Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie | 17€       | 52 €  | 39 €  | 19 €  |

(RG= Regelgruppe, GT= Ganztags, Ü3/U3 = über/unter 3 Jahre alt, KK = Kinderkrippe, VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten)

Für das Modell der verlängerten Öffnungszeiten wurde wie bisher ein Zuschlag von 10 % (gerundete Beiträge) in Bezug auf den Beitrag für die Regelgruppe erhoben.

Dabei wurde für das Kindergartenjahr 2014/2015, entgegen den Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden, keine Beitragserhöhung vorgenommen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungssystem: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach den sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. In der Gemeinde Sonnenbühl beträgt der Deckungsgrad durch Beiträge derzeit ca. 11 %. Der Gesamtdeckungsgrad (einschl. Zuschüsse) beträgt derzeit rund 40 %. Im Jahr 2014 betrug der Zuschussbedarf pro Kind 4.011 Euro oder bei der Gesamtbelegung von 250 Kindern insgesamt 1,02 Mio. Euro.

Die kommunalen/kirchlichen Spitzenverbände haben sich bei den empfohlenen Elternbeiträgen an den Personal- und Sachkostensteigerungen orientiert.

Aufgrund noch nicht abgeschlossener Tarifabschlüsse schlägt die Verwaltung vor, nur die Kindergartenbeiträge für das Jahr 2015/2016 zu erheben. Die Festlegung für das Kindergartenjahr 2016/2017 soll im nächsten Jahr erfolgen.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergärten in Baden-Württemberg wird empfohlen, den Elternbeitrag für das Kindergartenjahr 2015/2016 wie folgt festzusetzen.

| Regelkindergarten                                      | 2015/2016 |
|--|-----------|
| Für ein Kind in der Familie                            | 108 €     |
| Für ein Kind mit zwei Kindern in der Familie           | 83 €      |
| Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie           | 54 €      |
| Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der Familie | 17 €      |

\*\* jeweils 11 Monatsbeiträge

Für die Betreuung von Kindern von unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen wird in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % vorgeschlagen. Die Verwaltung schlägt vor, von diesem Zuschlag wie in der Vergangenheit, aufgrund der vorhandenen Kapazitäten, abzusehen.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt werden.

In einer angeregten Diskussion werden verschiedene Standpunkte dargelegt. GR Scheible hinterfragt die Staffelung in Abhängigkeit der Kinderanzahl in einer Familie. GR Hammermeister plädiert für eine Festlegung in allen Bereichen, gemäß den Empfehlungen der Landesverbände, also auch für den Krippenbereich.

GR Bergweiler plädiert für Orientierung an den Beiträgen der Stadt Trochtelfingen mit einem Regelbeitrag von 50 Euro pro Kind, Ganztagesbetreuung 100 Euro pro Kind, Krippe 150 Euro pro Kind, weitere Kinder in einer Familie kostenfrei.

GR Bergweiler erhebt diesen Vorschlag zum Antrag, der mit einer Stimme dafür und einer Enthaltung abgelehnt wird.

BM Morgenstern plädiert dafür, nicht unvorbereitet eine Grundsatzentscheidung bei der Beitragsgestaltung zu treffen. Er schlägt vor sich bei der Regelgruppe an die Empfehlung des Landesverbände zu halten, und in den Bereichen „Verlängerte Öffnungszeiten“, „Ganztagesgruppe“ und „Kinderkrippe“ eine Beitragserhöhung von 6 % festzulegen. Er weist nochmals darauf hin, dass im vergangenen Jahr keine Beitragserhöhung erfolgt ist.

BM Morgenstern stellt den Antrag zur Anpassung der Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wie folgt:

- a) Für die **Regelbetreuung** werden die von den Kirchen und Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagenen Beträge erhoben.
- b) Für die Betreuung der **unter 3- jährigen Kindern (2- jährige)** in der Regelgruppe werden wie bisher die gleichen Kindergartenentgelte erhoben wie für die Betreuung der 3-6 – jährigen.
- c) Für das Modell mit „**verlängerten Öffnungszeiten**“ wird wie bisher ein Zuschlag von 10 % vom Beitrag für den Regelkindergarten erhoben. Dies entspricht einer Beitragserhöhung von 6 %.
- d) Für das Modell der **Ganztagesbetreuung** wird ein Zuschlag von 6 %, bezogen auf die Beitragssätze vom letzten Kindergartenjahr erhoben.
- e) Für das Modell **Kinderkrippe** wird ein Zuschlag von 6 %, bezogen auf die Beitragssätze vom letzten Kindergartenjahr erhoben.

Dieser Antrag wird bei einer Gegenstimme angenommen. Somit ergeben sich für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 folgende Beiträge:

| Beiträge 2015/2016                             | RG Ü3/ U3 | GT    | KK    | VÖ    |
|--|-----------|-------|-------|-------|
| Für ein Kind aus einer Familie                 | 108 €     | 147 € | 242 € | 119 € |
| Für ein Kind mit Kindern in der Familie        | 83 €      | 121 € | 184 € | 91 €  |
| Für ein Kind mit drei Kindern in der Familie   | 54 €      | 88 €  | 123 € | 59 €  |
| Für ein Kind mit vier oder mehr Kindern in der | 17 €      | 55 €  | 41 €  | 19 €  |

|         |  |  |  |  |
|---------|--|--|--|--|
| Familie |  |  |  |  |
|---------|--|--|--|--|

(RG= Regelgruppe, GT= Ganztags, Ü3/U3 = über/unter 3 Jahre alt, KK = Kinderkrippe, VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten)

BM Morgenstern sagt zu, im Herbst 2015 zuerst im Kindergarten- und Jugendausschuss grundsätzlich über die Beitragsgestaltung zu beraten.

#### **TOP 6. Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der insgesamt 58 Spenden zu. Davon gingen insgesamt 1709 Euro für die Loipenpflege ein. Auch die Kindergärten und Schulen wurden von den Spendern berücksichtigt. BM Morgenstern bedankt sich im Namen des Gemeinderates ausdrücklich bei allen Spendern.

#### **TOP 7. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Resterschließung Gewerbegebiet "Quartbühl-Erweiterung" im OT Udingen**

Im Haushalt 2015 sind 50.000 Euro brutto als Planungsrate für die Erweiterung des Gewerbegebietes Quartbühl mit eingestellt worden. Bis zu den Haushaltsberatungen soll hier bereits eine Ausführungsplanung mit fundierter Kostenberechnung vorliegen, damit die entsprechenden Mittel für die Erschließung im Haushalt 2016 eingestellt werden können. Bei Bereitstellung dieser Mittel im Haushalt 2016 soll die Ausschreibung erfolgen so dass ein Baubeginn im April möglich wird. Die Leistungsphasen 1- 3 wurden bereits im Zuge des ersten Bauabschnittes erbracht. Die Leistungsphase 4 fällt voraussichtlich nicht an.

Folgender Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen:

Der Ingenieurleistungen der Leistungsphase 5-8, die örtliche Bauleitung sowie die Entwurfsvermessung zur Resterschließung des Gewerbegebietes „Quartbühl-Erweiterung“ werden an das Büro Reik aus Pfullingen in Höhe von brutto ca. 50.000 Euro vergeben.

#### **TOP 8. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich des Flst. 1042, Feinstraße, OT Genkingen**

Die Fa. Schiller GmbH und Co. Grundstücksverwaltung KG ist Eigentümerin des Flst. 1042 in Sonnenbühl-Genkingen und hat das Areal zum Verkauf ausgeschrieben. Es handelt sich um das Areal der ehemaligen Firma Fein zwischen Feinstraße, Elsterweg, Meisenstraße und Lerchenstraße. Gemäß Vorberatungen im Gemeinderat soll in diesem Zuge geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen der Bereich einer Wohnbebauung zugeführt werden kann, u.a. auch um die dortige Gemengelage zwischen Gewerbe und Wohnen zu beseitigen.

Die Umsetzung einer solchen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfordert eine gründliche Prüfung, für die ausreichend Zeit erforderlich ist. Um die Maßnahme durch einen vorzeitigen Verkauf des Geländes nicht zu gefährden, schlägt die Verwaltung den Erlass der vorgenannten Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vor.

Folgender Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen:

Für den Bereich des Flst. 1042 an der Feinstraße, Sonnenbühl-Genkingen wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.  
Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **TOP 9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

In der Nichtöffentlichen Sitzung am 07.05.2015 wurde über drei Grundstücksangelegenheiten im OT Udingen Beschluss gefasst.

#### **TOP 10. Verschiedenes, Wünsche, Anträge**

Schlauchprüfpumpe Feuerwehr:

BM Morgenstern informiert das Gremium bezügl. der Ersatzbeschaffung einer Schlauchprüfpumpe für das Gerätehaus Udingen. In Absprache mit dem Hauptausschuss der Feuerwehr wird die defekte Schlauchprüfpumpe im Gerätehaus Udingen ersetzt. Kostenpunkt ca. 3.500 Euro. Alle Abteilungen werden in Udingen dann ihre Schläuche prüfen. Die Modernisierung bzw. Reparatur der Schlauchwaschanlage und der Aufhängevorrichtung im Schlauchturm wird im Haushalt 2016 vorgesehen.

Auf Nachfrage von OV Willi Herrmann sagt BM Morgenstern zu in der nächsten Sitzung über den Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen zu berichten. Ortsbaumeister Hummel weist darauf hin, dass das Bachbett vom Auslauf der Verdohlung Zwingelhof bis zum Einlauf der Verdohlung bei der VR-Bank im Sommer während einer Trockenphase ausgeräumt wird.